

Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Lebitsch
Verteidiger in Strafsachen

Zl. US 6B/2006/21
(Feststellungsverfahren Flughafen Salzburg)

Umweltsenat
Stubenbastei 5
1010 Wien
per E-Mail: post@umwelt.gv.at

Salzburg, 04.02.2009
Salzge2/Erweiterung/Dr. LG/BL 279.RTF

Berufungswerberin: Salzburger Landesumweltanwaltschaft
Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Berufungsgegnerin: Salzburger Flughafen GmbH
Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Lebitsch 
Verteidiger in Strafsachen
Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 08 11-0, Fax 84 08 11-21
Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ: 20404, Kto.Nr. 2608982647
AEV FSK 92.097.306 - R 596022
Vollmacht erteilt

STELLUNGNAHME

einfach

In außen bezeichneter Verwaltungssache wird nachstehende weitere

STELLUNGNAHME

erstattet:

I. Zur Stellungnahme der Berufungswerberin samt vorgelegter Stellungnahme der TU Wien vom 16.01.2009 (SZ 131):

1. Die vom Umweltsenat beigezogenen Amtssachverständigen Dipl.- Ing. Jell und Dipl.-Ing. Dr. Gross sowie der nichtamtliche Sachverständige Dr. Schlosser haben die konkrete Lärm-, Umwelt- und Verkehrssituation im Bereich des Salzburger Flughafens, insbesondere unter Berücksichtigung der spezifischen topographischen, meteorologischen, umweltchemischen Verhältnisse befundet und **konkrete** gutachterliche Schlüsse hinsichtlich Flugverkehrsbelastung durch den Flughafen Salzburg gezogen. Aus Sicht der Berufungsgegnerin sind diese erstatteten Gutachten schlüssig und somit einer Entscheidung zugrunde legbar.

Die befaßten Amtssachverständigen sind erfahrene Experten in ihrem jeweiligen Bereich und sind auch mit umweltrelevanten Problemstellungen im Raum Salzburg seit vielen Jahren tätig. Auch der beigezogene nichtamtliche Sachverständige Dr. Schlosser gilt als profunder Fachmann seines Fachgebietes.

2. Es begegnen die von der Berufungswerberin beigezogenen Fachleute als Privatgutachter den erstatteten Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Nach den eigenen Ausführungen der Privatgutachter Prof. Dr. Macoun und Prof. Dr. Schopf in den Fachbereichen Luftschadstoffemissionen und Atmosphärenchemie, aber auch Lärm und Verkehr war es deren Aufgabe, „die Grundlagen und Schlußfolgerungen der Gutachten zu prüfen“. Die vom Umweltsenat gestellten Beweisfragen wurden von den Autoren der Stellungnahme SZ 131 nicht beantwortet.

Auch für den sachverständigen Laien ist erkennbar, daß die Stellungnahme SZ 131 den vorliegenden amtlicherseits eingeholten Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet, SZ 131 allenfalls Diskussionsgrundlage zu einzelnen Punkten im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein kann. Es wird daher Sache der Amtssachverständigen und des nichtamtlichen Sachverständigen sein, gegebenenfalls einzelne Diskussionspunkte aufzugreifen und ergänzend Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Berufungsgegnerin wird dies aber eher aufzeigen können und müssen, daß insbesondere die von den Privatgutachtern angestellten Vergleiche mit völlig anderen Situationen (z.B. Murtal-Schnellstraße, Emissionen des Großraumes Wien mit Immissionsspitzen an Ozon im Tullnerfeld und am Neusiedlersee, wobei keinerlei Bezugnahme auf die ganz anderen Rahmenbedingungen im Bereich der Stadt Salzburg dargestellt werden) keine Schlüsse hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Fragestellungen erlauben.

Die von der Berufungswerberin beigezogenen Privatgutachter sind vorwiegend im Bereich der technischen Verkehrsplanung ausgebildet und in diesem Bereich publizistisch tätig. Soweit ersichtlich, kennen auch sie die spezifischen Gegebenheiten im Bereich der Stadt Salzburg nicht aus eigenen Befundaufnahmen.

3. Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind daher die von der Berufungswerberin vorgelegten Privatgutachten auch unter diesem Gesichtspunkt keine Gutachten, die die vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen und des nichtamtlichen Sachverständigen zu entkräften vermögen (vgl. z.B. VwGH 21.05.1986, 84/09/0044; 15.04.1988, 85/17/0086; 26.06.1995, 93/10/0233; u.v.a.). Die Überprüfung der Schlüssigkeit eines SV-Gutachtens kann nur erfolgen, wenn der Sachverständige darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlußfolgerungen gekommen ist. Diesen Ansprüchen wurden die Privatgutachter Prof. Schopf und Prof. Macoun nicht gerecht (vgl. VwGH 14.03.1994, 93/10/0012; u.v.a.).

II. Nach den bisherigen Verfahrensergebnissen steht für die Berufungsgegnerin fest,

daß auf Grund der berufsverfahrensgegenständlichen Maßnahmen des Ediktalverfahrens sowie Errichtung und Inbetriebnahme des Terminal 2 keine UVP-Pflicht gegeben ist, somit der erstinstanzliche, berufsgegenständliche Feststellungsbescheid richtig ist und die Berufung daher abzuweisen sein wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt I. des berufsgegenständlichen Bescheides ist die Berufungsgegnerin nach wie vor der Auffassung, daß es sich bei der im Ediktalverfahren GZ BMVIT-60.507/0001-II/PMV/2005 ausgesprochenen Bewilligung, weil unter dem Vorbehalt einer Bewilligung nach § 78 LFG erteilt, eben um keine Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G handelt, weil die Bewilligung gemäß § 68 LFG, welche im Ediktalverfahren erteilt worden ist, lediglich einem Widmungsakt vergleichbar ist, welchem die Genehmigung zur konkreten Realisierbarkeit nicht innewohnt. In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen der Berufungsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren sowie im anhängigen Berufungsverfahren, insbesondere auch auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 26.09.2006 sowie die dort zitierte Rechtsprechung verwiesen werden. Aus Sicht der Berufungsgegnerin gibt es jedenfalls bis zum heutigen Tage keine höchstgerichtlichen Entscheidungen, die eine andere Auffassung nahelegen würden. Im Gegenteil: Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 03.09.2008, Zl. 2006/04/0081 seine im Erkenntnis vom 24.02.2006, Zl. 2005/04/0044 vertretene Auffassung bestätigt. Auch der Umweltsenat scheint von dieser Auffassung auszugehen (vgl. US 9B/2004/8-53).

Hinsichtlich Spruchpunkt II. des berufsgegenständlichen Bescheides wird darauf verwiesen, daß die bisherigen Ergebnisse des Beweisverfahrens keine kausale Erhöhung der Kapazität des Flughafens Salzburg durch Errichtung des Terminal 2 ergeben haben. Auch die von der Berufungswerberin behaupteten Mehrbelastungen der Umwelt sind nach den bisherigen Ergebnissen des Berufungsverfahrens nicht relevant gegeben.

Salzburg, am 04.02.2009

Salzburger Flughafen GmbH